# **Deutscher Bundestag**

**20. Wahlperiode** 26.09.2024

# Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/11752 –

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtenaufhebungsgesetz)

#### A. Problem

Die Fraktion der CDU/CSU zielt mit ihrem Gesetzentwurf auf die Aufhebung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) vom 16. Juli 2021, das am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Sie macht geltend, mit der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (CSDDD) sei zwischenzeitlich eine verbindliche Vorgabe geschaffen worden, die in ihrem Regelungsgehalt weit über die Anforderungen des deutschen LkSG hinausgehe. So verpflichte die CSDDD Unternehmen zur Einhaltung von Standards über die gesamte Lieferkette hinweg. Außerdem müssten Unternehmen künftig einen Plan erstellen, der die Vereinbarkeit ihres Geschäftsmodells und ihrer Strategie mit dem Pariser Klimaabkommen sicherstelle. Bei Menschenrechtsverletzungen in der globalen Lieferkette könnten Unternehmen zudem künftig vor europäischen Gerichten zur Rechenschaft gezogen werden.

Die Fraktion ist der Auffassung, dass sich infolge der stetigen Zunahme von Berichtspflichten und bürokratischen Auflagen, unter anderem durch das Inkrafttreten des LkSG, die Wettbewerbsbedingungen deutscher Unternehmen insgesamt verschlechtert hätten. Daher solle an den Verpflichtungen aus dem LkSG nicht länger festgehalten werden. Deutsche Unternehmen müssten sich stattdessen auf das Inkrafttreten der europäischen Lieferkettenrichtlinie vorbereiten. Anstatt eine weitere Umsetzung des LkSG zu begleiten, sollten das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie der Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte der Bundesregierung die Unternehmen durch entsprechende Beratungsangebote frühzeitig auf die kommende Verpflichtung zur Beachtung der CSDDD

vorbereiten. Das LkSG soll daher mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt werden.

# B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.

## C. Alternativen

Keine.

### D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

# Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/11752 abzulehnen.

Berlin, den 25. September 2024

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Bernd Rützel Maximilian Mörseburg

Vorsitzender Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Maximilian Mörseburg

#### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/11752** in seiner 175. Sitzung am 13. Juni 2024 beraten und an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union sowie den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Mitberatung überwiesen.

#### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/11752 in seiner 81. Sitzung am 25. September 2024 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/11752 in seiner 66. Sitzung am 3. Juli 2024 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/11752 in seiner 82. Sitzung am 25. September 2024 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/11752 in seiner 62. Sitzung am 25. September 2024 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/11752 in seiner 75. Sitzung am 25. September 2024 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/11752 in seiner 115. Sitzung am 3. Juli 2024 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/11752 in seiner 85. Sitzung am 25. September 2024 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Die Fraktion der SPD betonte, die Zielrichtung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), die Einhaltung der Menschenrechte, international zu stärken. Deutschland habe mit Einführung des LkSG eine wichtige

Vorreiterrolle übernommen und müsse im Falle seiner Aussetzung einen internationalen Glaubwürdigkeitsverlust befürchten. Zudem werde durch das Inkrafttreten der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (CSDDD) mit ihren noch umfassenderen Anforderungen der Wettbewerbsnachteil deutscher Unternehmen auf dem europäischen Markt aufgehoben. Bürokratischer Mehraufwand solle durch eine Zusammenfassung der sich aus der Umsetzung der CSDDD einerseits und der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) andererseits ergebenden Aufzeichnungspflichten vermieden werden.

Die Fraktion der CDU/CSU verwies auf die eingetrübten Konjunkturerwartungen für die deutsche Wirtschaft, für die nach Jahren der Rezession auch für 2025 allenfalls eine Stagnation zu erwarten sei. Einer der Hauptgründe für die schlechte Wirtschaftslage seien die hohen bürokratischen Auflagen, denen sich Unternehmen gegenübersähen. Da es der Bundesregierung nicht gelungen sei, eine bürokratiearme Ausgestaltung der CSDDD durchzusetzen, müsse nun zumindest in der Übergangszeit bis zu deren Umsetzung in deutsches Recht durch eine Aussetzung des LkSG die bürokratische Belastung für die Unternehmen zurückgefahren werden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN widersprach der Darstellung, dass das LkSG entscheidend zu der derzeit schwierigen ökonomischen Situation beigetragen habe. Zwar seien die Berichtspflichten im LkSG tatsächlich sehr bürokratisch und schützten kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nicht ausreichend. Durch eine bürokratiearme Umsetzung von CSDDD und CSRD könnten die Unternehmen jedoch kurzfristig wieder entlastet werden und es könne Planungssicherheit geschaffen werden. Der Gesetzesentwurf sei daher abzulehnen.

Die Fraktion der FDP hielt den Gesetzentwurf im Hinblick auf die mit der Umsetzung von CSDDD und CSRD geplante Abschaffung der Berichtspflichten aus dem LkSG zum 1. Januar 2025 unter dem Gesichtspunkt der Bürokratieentlastung ebenfalls für obsolet. Eine tatsächliche Entlastung von Unternehmen könne die Fraktion der CDU/CSU allenfalls erreichen, wenn sie über die EVP-Fraktion im Europäischen Parlament auch die Aufhebung der CSDDD durchsetze.

Die Fraktion der AfD wies darauf hin, dass das LkSG insbesondere die Geschäftstätigkeit von deutschen Unternehmen in Schwellenländern erheblich erschwere und viele KMU im Hinblick auf komplexe Lieferkettenvorschriften daher ganz auf eine Geschäftstätigkeit in diesen Ländern verzichteten. Aus diesem Grund werde die Fraktion dem Gesetzentwurf zustimmen. In einem zweiten Schritt müsse jedoch auch die CSDDD aufgehoben werden, da die dort geregelten Sorgfaltspflichten für Unternehmen und insbesondere die Haftung für Menschenrechtsverstöße in der gesamten Lieferkette die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen massiv beeinträchtigen.

Die Gruppe Die Linke äußerte die Befürchtung, dass eine Aufhebung des LkSG ohne eine beschleunigte Umsetzung der CSDDD zu Bürokratiechaos und einem rechtsfreien Raum führen werde. Es seien bereits einige Verfahren wegen Verstößen gegen das LkSG anhängig gemacht worden. Würde das LkSG nun aus Rücksicht auf kurzfristige Lobbyinteressen zurückgenommen, benachteilige dies gesetztestreue Unternehmen und liefere Beschäftigte kriminell agierender Unternehmen diesen schutzlos aus.

Die **Gruppe BSW** bestritt, dass das LkSG Grund für die anhaltende Rezession der deutschen Wirtschaft sei. Im Übrigen dürfe der Schutz von Menschenrechten in den Lieferketten international agierender Unternehmen nicht von der konjunkturellen Lage abhängig gemacht werden. Schließlich legten auch die Verbraucher zunehmend Wert darauf, dass bei der Herstellung von Produkten im Rahmen internationaler Lieferketten die Menschenrechte respektiert würden. Der Schutz von KMU vor übermäßigen Bürokratiebelastungen werde zudem bereits dadurch gewährleistet, dass die Berichtspflichten der CSDDD lediglich für Unternehmen ab einem Jahresumsatz von 450 Millionen Euro gälten.

Berlin, den 25. September 2024

Maximilian Mörseburg Berichterstatter

